

**Erste Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
an der Johannes Gutenberg - Universität Mainz**

vom 12. August 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 09/2015, S. 479)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125), BS 223-41, und des § 7 Abs. 4 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 18/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch die achte Änderungsordnung vom 13. Januar 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Nr. 2/2014 vom 29. Januar 2014, S. 113), in Verbindung mit der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 8. Juni 2004 in der Fassung vom 17. November 2011 hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17. Juli 2015 die folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg - Universität Mainz vom 4. Februar 2013 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 02/2013 vom 05. Februar 2013, S. 33) wird wie folgt geändert:

1. §1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz1 werden nach dem Wort „bestanden“ die Worte „und nach einer von der HRK registrierten Prüfungsordnung abgelegt“ eingefügt.

b) Absatz 7 wird gestrichen.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Zulassung zur DSH erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Bestimmungen des § 65 HochSchG und der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sind einzuhalten. Falls die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 und 4 der Einschreibeordnung erfüllt sind, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine schriftliche und/oder elektronische Zulassung zur DSH.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in den studienvorbereitenden Deutschkursen B2/C1 am Internationalen Studien- und Spra-

chenkolleg (ISSK) der JGU Mainz studieren und regelmäßig am Unterricht teilgenommen haben, automatisch für die unmittelbar anschließende DSH-Prüfung zugelassen; die Studierenden sind entsprechend zu unterrichten. In begründeten Einzelfällen ist ein Rücktritt möglich, der Rücktritt ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Auf § 7 wird verwiesen.

(3) Die Prüfung findet in der Regel vor Beginn des Semesters für das die Zulassung zum Studium beantragt worden ist statt; für das Sommersemester im März und für das Wintersemester im September. Für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die an den studienvorbereitenden Deutschkursen teilnehmen, findet die Prüfung in der Regel im Juni im Frühjahrshalbjahr und im Dezember im Herbsthalbjahr statt. Die Termine werden von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden im Benehmen mit den für die Zulassung und Einschreibung zuständigen Stellen der Universität festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt.

(4) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe des Landesrechts erhoben werden.

(5) Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraumes abzulegen.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Bearbeiten“ durch das Wort „Verarbeiten“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Bearbeiten“ durch das Wort „Verarbeiten“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zugeordnet sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Buchstabe b Satz 2 werden die Worte „Beim zweiten Hören“ durch das Wort „Dabei“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 Buchstabe d wird Satz 2 gestrichen.

cc) In der Überschrift der Nr. 2 wird das Wort „Bearbeiten“ durch das Wort „Verarbeiten“ ersetzt.

dd) In Nr. 2 Buchstabe c wird Satz 2 gestrichen.

5. § 12 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.“

6. Der Ordnung wird folgender Anhang angefügt:

Anhang zu den studienvorbereitenden Deutschkursen

A. Dauer und Abschluss der Ausbildung

1. Die Ausbildung in den studienvorbereitenden Deutschkursen am ISSK dauert je nach Vorkenntnissen ein oder zwei Studienhalbjahre einschließlich der Prüfungszeiten für die Deutsche Sprachprüfung (DSH) gemäß § 4. Das Frühjahrshalbjahr dauert vom 1. Februar bis zum 31. Juli, das Herbsthalbjahr vom 1. August bis zum 31. Januar.
2. Die Ausbildung endet mit der Deutschen Sprachprüfung (DSH).

B. Deutschkurse

1. Am ISSK werden Deutschkurse mit folgendem Sprachniveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (im Folgenden GER) angeboten:
 - 1.1 Deutschkurs B1/B2
 - 1.2 Deutschkurs B2/C1
2. Der Deutschkurs B1/B2 dauert ein Semester und umfasst 16 Semesterwochenstunden (SWS). Der Kurs schließt mit der Niveaustufen-Prüfung B2 ab.
3. Der Deutschkurs B2/C1 dauert ein Semester und umfasst 16 SWS. Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des Deutschkurses B1/B2 oder das Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß Buchstabe D mit Niveau B2. Der Kurs schließt mit der DSH-Prüfung ab.
4. Die Unterrichtszeiten in den Deutschkursen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

C. Fristen, Antrag

1. Anträge auf Zulassung zu einem studienvorbereitenden Deutschkurs sind bis zu den folgenden Terminen in der festgelegten Form an der JGU Mainz vorzulegen:

Zulassung zum Frühjahrshalbjahr: bis zum 15. Dezember

Zulassung zum Herbsthalbjahr: bis zum 15. Juni

Nach den festgesetzten Terminen eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

2. Die JGU Mainz bestimmt die Antragsform sowie Art und Form der ihr beizufügenden Unterlagen.

D. Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahme

1. Voraussetzungen für die Aufnahme in die Deutschkurse sind:

1.1 Bewerbung für ein Studium an der Johannes Gutenberg- Universität Mainz und bedingten Zulassung zum Studium mit DSH vorbereitendem Deutschkurs.

1.2. das Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß Buchstabe E.

2. Die Aufnahme in die Deutschkurse kann beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung gebildet. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Deutschkurse besteht nicht.

E. Aufnahmeprüfung

1. In der Aufnahmeprüfung weist die Bewerberin oder der Bewerber nach, dass sie oder er Kenntnisse in der deutschen Sprache gemäß Stufe B1 oder B2 des GER besitzt, die einen erfolgreichen Besuch der Deutschkurse erwarten lassen. Die Einstufung in die Deutschkurse gemäß Buchstabe Nr.1 erfolgt nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung.

2. Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten.

3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine fest. Die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung erfolgt auf Antrag. Bewerberinnen oder Bewerbern, die einen fristgerechten und ordnungsgemäßen Antrag gemäß Buchstabe C gestellt haben, und die Aufnahmevoraussetzung gemäß Buchstabe C Nr. 1 erfüllen werden rechtzeitig vor dem Prüfungstermin schriftlich und/oder elektronisch zu der Aufnahmeprüfung eingeladen.

4. Eine Befreiung von der Aufnahmeprüfung ist nicht möglich.

5. Für die Aufnahmeprüfung gelten Buchstabe I Nr. 5 und § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

F. Bewertung der Aufnahmeprüfung

1. Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die Prüfungsarbeiten nach einer Prozentskala, eine Umrechnung in Noten findet nicht statt.

2. Ausreichende Leistungen liegen vor, wenn in der Prüfung mindestens 60 % erreicht worden sind. Für eine Aufnahme in den Deutschkurs B2/C1 müssen in jedem Prüfungsteil mindestens 85% erreicht werden.

3. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der Aufnahmeprüfung schriftlich und/oder elektronisch mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

G. Wiederholung der Aufnahmeprüfung

1. Eine Aufnahmeprüfung, die nicht zur Aufnahme in die studienvorbereitenden Deutschkurse an der JGU Mainz geführt hat, kann einmal im nächsten Studienhalbjahr wiederholt werden.
2. Zur Wiederholung der Aufnahmeprüfung müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber erneut für die Aufnahme in die studienvorbereitenden Deutschkurse an der JGU Mainz bewerben.

H. Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Unterricht

1. Voraussetzung für die Teilnahme an der Niveaustufen-Prüfung B2 gemäß Buchstabe I am Ende des Deutschkurses B1/B2 ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Unterricht. Voraussetzung für die Teilnahme an der DSH-Prüfung am Ende des Deutschkurses B2/C1 ist die regelmäßige Teilnahme am Unterricht.
2. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende jeweils in mindestens 90 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Wird die Fehlzeit von höchstens 10 % der Unterrichtszeit aus von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist. Ist eine Kompensation nicht möglich kann die Ausbildung im selben Studienhalbjahr nicht fortgesetzt werden. Studierende, die die Ausbildung entschuldigt unterbrechen, werden im folgenden Studienhalbjahr wie neu zu immatrikulierende Studierende behandelt, die die Aufnahmeprüfung bestanden haben.
3. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Leistungsüberprüfungen wie z.B. dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Protokollen, der Durchführung von Tests oder dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. festgestellt. Der Prüfungsausschuss legt in Absprache mit den jeweiligen Dozentinnen und Dozenten die Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt sowie die Bestehenskriterien für die erfolgreiche Teilnahme fest; sie werden spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des jeweiligen Studienhalbjahres bekannt gegeben.
4. Der Deutschkurs B1/B2 kann insgesamt einmal wiederholt werden, wenn die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nicht erbracht oder die Niveaustufen-Prüfung B2 nicht bestanden wurde. Der Deutschkurs B2/C1 kann bei Nichtbestehen der DSH wiederholt werden, wenn nicht bereits der Deutschkurs B1/B2 wiederholt wurde. Eine Wiederholung der Deutschkurse ist ausgeschlossen, wenn der Teilnahmepflicht gemäß Nr. 2 ohne hinreichende Entschuldigung nicht nachgekommen wurde. Können die Deutschkurse nicht mehr wiederholt werden, ist die Ausbildung in den studienvorbereitenden Deutschkursen ohne Erfolg beendet.

I. Niveaustufen-Prüfung B2

1. Am Ende des Deutschkurses B1/B2 findet eine schriftliche Niveaustufen-Prüfung B2 in Form einer Klausur (drei Teilklausuren) von 190 bis 210 Minuten Dauer statt. Die Aufgaben stellen die Prüferinnen und Prüfer. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.
2. Die Prüfung wird von der jeweils zuständigen Prüferin oder dem jeweils zuständigen Prüfer nach einer Prozentskala bewertet, eine Umrechnung in Noten findet nicht statt.
3. Die Prüfung ist mit einem Gesamtergebnis von mindestens 67 % bestanden.
4. Die Niveaustufen-Prüfung B2 kann einmal als Ganzes wiederholt werden.

5. Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Absatz 1 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben etc.. Einzelne Multiple Choice-Fragen sind zulässig, sofern die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestleistung ausschließlich durch das erfolgreiche Bearbeiten von Prüfungsaufgaben, welche nicht im Multiple Choice-Verfahren gestellt wurden, erbracht werden kann. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

6. Über Hilfsmittel, die bei der Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

7. Für die Niveaustufen-Prüfung B2 gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 und § 7 entsprechend.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg - Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 12. August 2015

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz